

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Cantemus-Chor Greifswald e.V.“, und ist Mitglied des Landeschorverbands Mecklenburg-Vorpommern.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald und ist beim Amtsgericht Greifswald in das Vereinsregister einzutragen.
- 3.) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- 1.) Der Verein „Cantemus-Chor Greifswald e.V.“ (nachfolgend: „Cantemus-Chor“) in 17489 Greifswald verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- 2.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Pflege des Liedgutes und Chorgesanges: regelmäßige Chorproben, Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen, bei denen sich der Chor auch in den Dienst der Öffentlichkeit stellt, sowie die Teilnahme an Chorwettbewerben.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede sangesfreudige natürliche Person sein, die die Ziele der Satzung anerkennt und akzeptiert. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche den Zweck des Vereins beziehungsweise die Aktivitäten des Cantemus-Chores unterstützen möchte, ohne selbst zu singen.
- 2.) Personen, die sich um den Zweck des Vereins oder um die künstlerische Förderung des Cantemus-Chores besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie übrige Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Der Beitritts- oder Austrittswunsch ist schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied mitzuteilen.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt aus dem Verein oder Tod.
- 3.) Bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen beziehungsweise gegen die Mitgliedspflichten kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss hat die Gründe des Ausschlusses anzugeben und ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss kann sich das betroffene Mitglied binnen eines Monats seit Zugang des Ausschlussbeschlusses an die Mitgliederversammlung wenden. Daraufhin ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die endgültig über die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes entscheidet. Macht ein Mitglied hiervon nicht fristgemäß Gebrauch, so ist eine spätere gerichtliche Anfechtung des Ausschlussbeschlusses ausgeschlossen.
- 4.) Leihweise überlassenes Vereinseigentum (wie z.B. Notenmaterial) ist bei Austritt oder nach Ausschluss des Mitglieds zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins aktiv zu fördern. Die singenden Mitglieder haben regelmäßig an den Chorproben und Auftritten des Chores teilzunehmen.
- 2.) Die Mitglieder sind berechtigt, Gegenstände und Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für die von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossene Umlagen beziehungsweise den entsprechenden Umlagesatz.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1.) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstands
- Wahl des/der Kassenwarts/in
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastung des/der Kassenwarts/in
- Wahl der KassenprüferInnen
- Entgegennahme des musikalischen Berichts des/der Chorleiters/-leiterin
- Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen
- Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins
- Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern
- Information und Erfahrungsaustausch zu Angelegenheiten des Cantemus-Chores
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund jederzeit einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung ist im Übrigen dann binnen vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

3.) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 2.) kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 2.) nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig die entsprechenden Zugangsdaten. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig. Im Falle einer virtuellen

Mitgliederversammlung ist sicherzustellen, dass eine geheime Abstimmung möglich ist.

- 4.) Die jeweilige Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung zusammen mit der Einladung per E-Mail bzw. auf Antrag per Post zuzusenden.
- 5.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wobei jedes anwesende Mitglied eine Stimme hat. Beschlüsse werden, außer im Fall der Satzungsänderung oder Vereinsauflösung, oder wenn sonst anders bestimmt oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
- 6.) Über sämtliche Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Leiter/in der Versammlung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- 7.) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 8 Vorstand

- 1.) Der Verein hat einen Vorstand. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit vertretungsberechtigt sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter(in). Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter(in) kann den Verein vollumfänglich allein vertreten.
- 2.) Der Vorstand wird unterstützt durch einen Beirat bestehend aus dem/der Kassenwart(in) und per Vorstandsbeschluss kooptierten Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Beirats haben in Vorstandssitzungen volles Stimmrecht (bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen des Vorstands), sind aber nicht vertretungsberechtigt im Sinne des Gesetzes.
- 3.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht auf Grund dieser Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 4.) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 5.) Der Vorstand ist zur Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts und der/die Kassenwart/in zur Erstellung eines jährlichen Kassenberichtes verpflichtet.
- 6.) Der Vorstand trifft sich in der Regel jedes Quartal zu einer Besprechung. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, die per Handzeichen abgegeben wird. Es gilt das Prinzip der einfachen Mehrheit. Bei diesen Besprechungen muss mindestens ein nach außen vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied anwesend sein, um beschlussfähig zu

sein. Jede Sitzung muss protokolliert werden und nach Bestätigung des Protokolls muss diese jedem Mitglied zugänglich sein.

- 7.) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben sowie weitere Ordnungen erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
- 8.) Scheidet ein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des verbleibenden Vorstands eines der übrigen Mitglieder übergangsweise die Geschäfte des/der Ausgeschiedenen und es ist umgehend eine Vorstands-Neuwahl durchzuführen.

§ 9 Finanzen

- 1.) Die aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden und staatlichen Zuwendungen stammenden Mittel des Vereins dürfen nach entsprechenden Beschlüssen des Vorstandes nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen vom Verein. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es dürfen aus Vereinsmitteln an keine Person mit den satzungsgemäßen Zwecken nicht konforme Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen gewährt werden.
- 2.) Die Finanzunterlagen sind einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen unabhängig voneinander auf ihre Vollständigkeit und korrekte Buchung sowie sachliche Richtigkeit zu prüfen.
- 3.) Stellen die Kassenprüfer Verstöße oder Unregelmäßigkeiten fest, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag der Prüfer/innen über die Entlastung des Vorstandes beziehungsweise der/des Kassenwartes/in.

§ 10 Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu mit Frist von vier Wochen einberufenen Versammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 2.) Im Rahmen der Auflösung fungieren die Mitglieder des Vorstands als Liquidatoren.
- 3.) Ein nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Ablösung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Guthaben, ist gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung einer anerkannt gemeinnützigen Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung für ebenfalls steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung zu stellen. Der Beschluss über die Vermögensverwendung kann erst nach Einwilligung des

Finanzamtes ausgeführt werden.

- 4.) Unterlagen des Vereins sind durch den/die letzte/n Vorsitzende/n grundsätzlich sechs Jahre aufzubewahren, wichtige Unterlagen (Kasse) hingegen zehn Jahre. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können die Unterlagen zur Aufbewahrung bei einer externen Stelle hinterlegt werden.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Angelegenheiten des Vereins ist das Amtsgericht Greifswald.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 24.08.2023 beschlossen worden und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.